

## **Kennzeichnungspflichtung der Schwerfahrzeuge ab 01.05.2017:**

Laut der Sektorales Fahrverbot – Verordnung, der Euroklassenfahrverbote – Verordnung und der Nachfahrverbotsverordnung kann der Nachweis der zulässigen Euroklasse ab Mai 2017 nur mehr durch eine Kennzeichnung nach der IG-L-Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung erfolgen. Andere Nachweise reichen dann nicht mehr aus.

**Ab 01.05.2017 müssen also alle innerhalb der IG-L-Fahrverbotsbereiche verwendeten Schwerfahrzeuge der Euroklassen III, IV, V und VI mit einer Abgasplakette nach der IG-L – Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung gekennzeichnet sein.**

Die **Abgasplaketten** dürfen nur von ermächtigten Stellen (in der Regel alle Stellen, die eine § 57a-Überprüfung durchführen dürfen bzw. bei Neufahrzeugen die Importeure) ausgegeben werden.

Die Einstufung der Fahrzeuge erfolgt auf Grund der Vorlage geeigneter Dokumente (zB Typenschein, Einzelgenehmigung oder Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank).

Die nachstehend dargestellte Plakette kostet EUR 2,50 (inkl. USt.) zuzüglich der Kosten für die Einstufung in die Abgasklasse und die Anbringung am Fahrzeug durch einen Befugten.



Auf Grund des Umstandes, dass eine Kennzeichnung mit **01.05.2017** verpflichtend ist, wird empfohlen, die jeweilige Plakette rechtzeitig zu besorgen bzw. bei der nächsten § 57a – Überprüfung zu beantragen. Eine Vorführung des betroffenen LKW's ist grundsätzlich nicht notwendig. Es genügt, die entsprechenden Dokumente bei der ermächtigten Stelle vorzulegen und die Ausstellung der Abgasplakette zu beantragen.

Es ist darauf zu achten, dass die richtige Plakette auf dem richtigen LKW angebracht wird (die Lochungsdaten müssen mit den Zulassungsdaten übereinstimmen).

Sollte die Abgasplakette fehlen, stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,-- bedroht.